

Argumentationsleitfaden Gemeinnützigkeit

Stand: 17. Januar 2020

Warum gibt es beim Thema Gemeinnützigkeit gerade so viele Diskussionen?

Das Gemeinnützigkeitsrecht hätte schon lange überarbeitet werden müssen. Doch wirklich verschärft wurde die Situation durch das im Februar 2019 veröffentlichten Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Seitdem gibt es für viele gemeinnützige Organisationen zusätzliche Unsicherheit. Und zwar aus folgenden Gründen:

- Bei dem Urteil ging es zum einen um die Frage, inwieweit sich gemeinnützige Organisationen zu aktuellen politischen Themen engagieren dürfen. Hier urteilte der Bundesfinanzhof, dass die Beeinflussung der politischen Willensbildung ausschließlich zu den eigenen Satzungszwecken erlaubt ist. Gemeinnützige Organisationen müssen nun befürchten, dass ihre Gemeinnützigkeit aberkannt wird, wenn sie sich zu Themen äußern, die außerhalb ihrer Satzung und der Abgabenordnung liegen. Beispielsweise darf sich ein Sport- oder Karnevalsverein nicht zu einer aktuellen Debatte rund um das Thema Rassismus engagieren.
- Der Bundesfinanzhof hat darüber hinaus den gemeinnützigen Zweck der Förderung der "Volksbildung" (u.a. Bildungsarbeit) sehr eng ausgelegt und den Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens quasi nicht als eigenständigen Zweck anerkannt. Zwar sei es mit dem gemeinnützigen Zweck der (politischen) Bildung vereinbar, Lösungsvorschläge für die Politik zu erarbeiten, dabei dürfe aber nicht in der Absicht gehandelt werden, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der BFH schränkte damit die Möglichkeiten der Zivilgesellschaft ein, an der politischen Meinungsbildung mitzuwirken.

Da die Abgabenordnung so veraltet ist, dass viele Zwecke fehlen, die heute in der gemeinnützigen Arbeit aktuell sind (zum Beispiel die Förderung von Menschenrechten, Frieden, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Klimaschutz und die Gleichberechtigung der Geschlechter) wurde der Zweck der politischen Bildung oft als Auffangzweck von Organisationen genutzt, deren Anliegen sich nicht eindeutig in den Zwecken der Abgabenordnung wiederfinden.

Jetzt, wo die politische Bildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens beschränkt wurden, können diese Zwecke die oben genannten Organisationen nicht mehr "auffangen".

Zudem sind auch in Folge des Attac-Urteils im Jahr 2019 mehrere Fälle von Aberkennungen der Gemeinnützigkeit politisch tätiger Organisationen bekannt geworden. Ähnliche Organisationen fürchten daher, dass es sie als nächstes treffen kann.

Was ist das Problem, wenn eine Organisation den Status der Gemeinnützigkeit verliert?

Der Verlust der Gemeinnützigkeit bedroht viele Organisationen, insbesondere kleinere und weniger bekannte, in ihrer Existenz. Es geht um viel mehr als Steuerrecht. Dass finanzielle Mittel nach Verlust der Gemeinnützigkeit wegfallen, hat viele Gründe:

- Bürger*innen und Unternehmen können ihre Spenden an diese Organisationen nicht mehr von der Steuer absetzen. Dies kann zu einem Rückgang der Spendeneinnahmen führen.
- Viele Organisationen finanzieren sich auch durch Stiftungsmittel. Aber diese Stiftungen geben meist nur an gemeinnützige Organisationen Geld, da sie selbst gemeinnützig sind. Deswegen besteht die Gefahr, dass eine der wichtigsten Geldquellen wegbricht.
- Viele staatliche Fördermittel sind ebenfalls an den Status der Gemeinnützigkeit gebunden.
- Auch die Organisationen selbst verlieren Steuerbefreiungen von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Schenkungssteuer (für Spenden über 20.000 Euro). Und da die Gemeinnützigkeit immer rückwirkend für einige Jahre bewilligt wird, müssen Organisationen möglicherweise sehr hohe Beträge an Steuern zurückzahlen, was schlagartig zur Zahlungsunfähigkeit führen kann.
- Über Zuwendungen hinaus gibt es zahlreiche Auswirkungen: So ist der Zugang zur Nutzung von Räumlichkeiten oft an die Gemeinnützigkeit gebunden, ebenso die Genehmigung von Infoständen in der Fußgängerzone.
- Außerdem wirkt die Gemeinnützigkeit als eine Art Gütesiegel. Wird die Gemeinnützigkeit entzogen, denken viele Menschen vielleicht "da stimmt etwas nicht".

Warum arbeiten gemeinnützige Organisationen überhaupt politisch?

Die Organisationen, ob kleine Initiativen oder große Verbände, haben meist ganz konkrete Anliegen, die sich unter einem der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung fassen lassen.

Ein Beispiel: Eine gemeinnützige Initiative arbeitet zum Zweck Umweltschutz. Konkret setzt sie sich für den Schutz von Tieren, mehr Radwege und Naturschutzgebiete ein. Manche dieser Ziele, beispielsweise der Schutz von Kröten, lassen sich direkt durch eigene praktische Aktivitäten umsetzen. Andere nicht: Eine Organisation kann schlecht selbst Radwege bauen oder Naturschutzgebiete einrichten. Diese Ziele erreicht sie nur, wenn sie versucht, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, indem sie sich an Politik und Verwaltung wendet. Also an die Menschen, die zu diesen Fragen entscheiden.

Auch andere gemeinnützige Zwecke wie Verbraucherschutz oder Entwicklungszusammenarbeit lassen sich insbesondere durch politische Einflussnahme erreichen.

Verbietet die Abgabenordnung, dass gemeinnützige Organisationen sich politisch einbringen?

Die Abgabenordnung macht hier gar keine Vorschriften. Das Wort "politisch" steht im ganzen Gesetz nur drei Mal: Beim Zweck, politisch Verfolgten zu helfen; beim Ausschuss kommunalpolitischer Aktivitäten im Zweck "Förderung des demokratischen Staatswesens"; beim Verbot, politische Parteien zu fördern;

Allerdings steht im dazugehörigen Anwendungserlass, den die Finanzämter benutzen, um ihre Entscheidungen zu treffen, dass die politische Arbeit "weit in den Hintergrund" treten müsse. Daraus entstehen mehrere Probleme:

1. Wann eine politische Betätigung "weit im Hintergrund" steht und wann nicht, lässt sich kaum sinnvoll messen und gewichten. Die Entscheidung, ob eine Organisation ihren gemeinnützigen Status behält, liegt bei einzelnen Finanzbeamten*innen. Das ist rechtlich zu unsicher. Es öffnet Tür und Tor für Willkür - oder im schlimmsten Fall für politisch motivierte Entscheidungen gegen bestimmte Organisation. Grundsätzlich bedeutet es, dass eine Organisation nie sicher sein kann, wie ein Finanzamt die Abgabenordnung auslegt.
2. Das Gesetz wird hier durch einen Erlass stark beschnitten. Politische Arbeit gehört heutzutage zum Werkzeugkatalog fast jeder gemeinnützigen Organisation. Und muss auch als solches im Gesetz verankert werden.

Der Begriff "politisch" wird unklar benutzt. Es wird nicht ausreichend zwischen politischen Mitteln zur Verfolgung des Zwecks und allgemeinpolitischen Zielen unterscheiden, nicht ausreichend zwischen Parteipolitik und der allgemeinen Einflussnahme auf die politische Willensbildung.

Wenn gemeinnützige Organisationen politisch tätig sind, sind sie dann nicht wie Parteien?

Gemeinnützige Organisationen wollen weder durch Wahlen politische Macht (Parlamentssitze oder gar Regierungsbeteiligung) erlangen, noch dürfen sie Gelder an Parteien spenden. Es ist ihnen auch verboten, Werbung für eine bestimmte Partei zu machen. Ihre Arbeit muss selbstlos sein und die Allgemeinheit fördern. "Allgemeinheit" meint damit nicht alle oder die Mehrheit, sondern schließt unter anderem aus, dass nur eine kleine Gruppe gefördert wird. Natürlich legt im Detail jede Organisation selber aus, was sie innerhalb der gemeinnützigen Zwecke besonders wichtig findet und wozu sie aktiv wird. Aber genau dadurch entstehen plurale Lösungsansätze für gesellschaftliche Probleme.

Parteien sind nicht gemeinnützig. Für sie gilt ein eigenes Recht, das den Spendenabzug, staatliche Teilfinanzierung und Transparenzregeln bestimmt. Und das ist gut so: Parteien streben politische Macht an. Sie nehmen an Wahlen teil, wollen Regierungsverantwortung übernehmen, stellen ggf. Ministerinnen und Minister und bestimmen über Gesetze. Dafür müssen andere Regeln gelten.

Von Seiten des Bundesfinanzministeriums wird jedoch immer wieder davor gewarnt, gemeinnützigen Organisationen zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke politische Arbeit zu erlauben. Es bestehe die Gefahr, dass "Parteienfinanzierungsvereine" entstehen, wie die Super-PACs in den USA, die die strengen Vorgaben zur Parteienfinanzierung untergraben.

Der Vergleich mit den US-amerikanischen Super-PACs aber führt in die Irre. Denn dort geht es um Wahlkampffinanzierung unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit. Die Gefahr besteht im Rahmen der Abgabenordnung nicht. Denn zum einen enthält das Gesetz ja bereits jetzt das Verbot der mittelbaren und unmittelbaren Förderung politi-

scher Parteien. Zum anderen gibt es Vorschläge von fachjuristischer Seite, wie die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen sinnvoll einzugrenzen wäre: Solange eine Organisation keine Teilnahme an Wahlen anstrebt und soweit sie keine parteipolitischen Ziele verfolgt, gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dürfen sich gemeinnützige Organisationen zu politischen Themen äußern, die nicht zu ihrem Satzungszweck gehören?

Derzeit dürfen sie das nicht. Sie dürfen nur ausschließlich ihrem Satzungszweck dienen. Ein Musikverein darf weder für Umweltschutz demonstrieren noch selbst Bäume pflanzen.

Allerdings dürfen sie andere gemeinnützige Organisationen, die zu anderen gemeinnützigen Zwecken arbeiten, mit Geld unterstützen. Das führt zu absurden Situationen: So darf ein Sportverein zwar Geld an einen Verein weiterleiten, der sich für die Freiheit der Religionen einsetzt und damit eine Demonstration gegen Antisemitismus finanzieren. Er darf aber nicht gemeinsam mit ihm zu dieser Demonstration aufrufen.

Diese Absurdität ist den Finanzämtern durchaus bewusst. Es gibt bisher viele Beam*innen, die großzügig mit dieser Regelung umgehen. Aber es gibt bisher eben keine Rechtssicherheit für jene Organisationen, die sich hin und wieder zu wichtigen gesellschaftspolitischen Debatten zu Wort melden wollen.

Wäre die Einführung einer politischen Körperschaft eine Lösung?

(Eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern hatte dazu einen Gesetzesvorschlag entworfen, der im November teilweise an die Öffentlichkeit drang. Die Idee war, einen eigenen Steuerstatus außerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts für politisch tätige Organisationen (Körperschaften) zu schaffen. Diese hätten dann jedoch nicht die wichtigen Steuerbegünstigungen und Sicherheiten der Gemeinnützigkeit genossen. Der Vorschlag wurde von Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Dezember 2019 zurückgezogen.)

Nein, denn dadurch besteht die Gefahr, dass sich die Trennung zwischen gemeinnütziger und politischer Arbeit noch weiter zementiert. Finanzämter könnten künftig Organisationen, die auch politisch arbeiten, die Gemeinnützigkeit aberkennen - mit dem Verweis, dass es ja eine Alternative gebe. Die Trennung zwischen politischen und gemeinnützigen Aktivitäten würde die Zivilgesellschaft spalten und den Druck auf gemeinnützige Organisationen erhöhen, ihr politisches Engagement weiter einzuschränken.

Die politische Körperschaft ist für viele Organisationen nicht attraktiv, weil sie von der Finanzierung durch staatliche Fördermittel und Stiftungsgelder sowie von Kooperationen mit gemeinnützigen Bündnispartnern abgeschnitten wären, was für einige Organisationen existenzbedrohend sein könnte. Deswegen ist die politische Körperschaft keineswegs eine Alternative.

Nutzt es nicht auch rechtsextremen Organisationen, wenn gemeinnützige Vereine politischer sein dürfen?

Organisationen, die mit ihrer Arbeit gegen die Völkerverständigung oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, können laut Abgabenordnung nicht gemeinnützig sein. Allerdings gehört zu einer lebendigen Demokratie auch, dass es einen Raum für freie Meinungsäußerungen gibt, indem unterschiedliche Positionen zu Wort kommen - also auch radikalere Stimmen. Umso wichtiger ist es, das demokratische Fundament der Gesellschaft auch durch gemeinnützige Arbeit zu stärken, um die Mittel zu haben, demokratiefeindlichen Positionen entgegenzutreten.